

Amtsblatt

Ausgabe A
mit Öffentl. Anzeigen.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 14

Ausgegeben Liegnitz, den 4. April.

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 8, Teil I, 6, Teil II des Reichsgesetzblattes. Nr. 180. Inhaltsangabe der Nummern 8 und 9 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 181. — Egyptischer Konsul in Berlin. Nr. 182. — Amtsbezirksveränderung im Kreise Hirschberg. Nr. 183. — Satzung der Dränungsgenossenschaft Kudelstätt in Kudelstätt im Kreise Bollenhain. Nr. 184. — Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbevertrag für 1931. Nr. 185. — Geld-Wohlfahrtslotterie zugunsten der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung. Nr. 186. — Geldlotterie zugunsten der Auswanderer-Fürsorge in Hamburg. Nr. 187. — Geldlotterie zugunsten des Goethe-Nationalmuseums in Weimar. Nr. 188. — Belobigung für Rettung aus Gefahr. Nr. 189. — Satzungsänderung der Wassergenossenschaft Ober Geltschheim-Hartmannsdorf, Kreis Lauban. Nr. 190. — Auflösung des Kulturamts Görlitz. Nr. 191. — Holzanleihe der Stadt Gagan. Nr. 192. — Personalnachrichten. Nr. 193, 194 und 195.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

180. Die Nummern 8 Teil I und 6 Teil II des Reichsgesetzblattes enthalten:

das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, vom 16. März 1931,

die Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, vom 16. März 1931,

die Verordnung über die dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927, vom 16. März 1931,

die Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzen im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes, vom 17. März 1931.

das Gesetz, betreffend den Übergang der Unterwarnow-Wasserstraße, der Seewasserstraße bei Wismar und des Kraftoffkanals auf das Reich, vom 13. März 1931,

das Gesetz über ein Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Handelsabkommen, vom 13. März 1931,

die Verordnung über die vorläufige Inkraftsetzung der Schonbestimmungen des Übereinkommens über die Regelung der Schollen- und Fludernfischerei in der Ostsee, vom 16. März 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 11. März 1931.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

181. Die Nummern 8 und 9 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 13576 das Gesetz zur Verlängerung und Änderung des Preussischen Ausnahmengesetzes zum Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 1931,

zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeindefiersteuer, Gemeindegetränksteuer und Pürgersteuer usw. vom 28. November 1929 (Gesetzsammlung S. 284), zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Auslegung des § 4² Preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamm. S. 223) Änderungsgesetz 1931 —, vom 24. März 1931.

Nr. 13580 das Gesetz zur Abänderung des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsammlung S. 29) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamm. S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1930 (Gesetzsamm. S. 46), vom 21. März 1931,

Nr. 13581 das Gesetz über die Änderung der kommunalen Grenzen der Stadt Buxtehude, vom 21. März 1931,

Nr. 13582 das Gesetz zur Änderung der Hauszinssteuerordnung, vom 23. März 1931,

Nr. 13583 Gesetz zur Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze, vom 23. März 1931,

Nr. 13584 zweite Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Mieterhöhung bei Rentkauten, vom 20. März 1931

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

182. Herr Iskandar El-Bahab El-Bahab, Konsul in Berlin, hat es in ihm namens des Reichs das Ehrenbürgerrecht teilt worden.

Breslau, den 24. März 1931

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

183. Der Herr Minister des Innern hat mit Erlass vom 18. März 1931 — IV a IV 1058 — gemäß § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 der Kreisordnung vom 13. 12. 1872 im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß in Liegnitz bestimmt, daß im Kreise Sirschberg die Landgemeinden Krummhübel und Urseiffen von dem Amtsbezirk Arnsdorf abgetrennt werden und aus ihnen ein neuer Amtsbezirk mit dem Namen Krummhübel gebildet wird.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Amtsbezirksveränderungen setze ich hiermit den 1. April 1931 fest.

Liegnitz, den 24. März 1931. Der Regier.-Präsident.

184. Die für die Drängenossenschaft Rudelstadt in Rudelstadt im Kreise Vollenhain aufgestellte Satzung habe ich auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) am 19. 1. 1931 genehmigt. Sie enthält u. a. folgende Festsetzungen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drängenossenschaft Rudelstadt“ und hat ihren Sitz in Rudelstadt.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturlingenieurs Mübner in Jauer vom 16. Januar 1930 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

§ 13. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
1. die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters (§ 7);

2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);

3. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23);

4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);

5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);

6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Absatz 1, 2, 3 des Wassergesetzes;

7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets auf, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum

von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Vollenhain aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Der Vorsteher hat neben anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben:

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

Liegnitz, den 24. März 1931. Der Regier.-Präsident.

185. Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für 1931.

1. Eine Steuererklärung ist abzugeben:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahre 1930 den Betrag von 6000 *RM* überstiegen hat;

2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschusses der Bücher zu ermitteln ist;

3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Vorstehenden des Gewerbesteuerausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.

Die Steuererklärung ist von dem Inhaber des Betriebs anzugeben.

II. Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des für sie vorgeschriebenen Vordrucks

„Muster Gew. 1 (für Einzelgewerbetreibende, freie Berufe, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften, bei denen der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen ist, z. B. für Reederzien und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts),

Muster Gew. 2 (für juristische Personen),

Muster Gew. 4 (als Einlage zum Muster Gew. 1 oder 2 für Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden)“ in der Zeit vom 15. bis 30. April 1931 bei dem Vorstehenden des Gewerbesteuerausschusses, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet, einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb Preußens, so ist der Wohnsitz des bestellten Vertreters, hilfsweise die preußische Betriebsstätte, maßgebend, in der die höchste Lohnsumme gezahlt ist.

Vordrucke für die Steuererklärung können von den Vorstehenden der Gewerbesteuerausschüsse bezogen werden. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich dem Vorstehenden des zuständigen Gewerbesteuerausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordrucks zur Steuererklärung nicht abhängig.

III. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung veräumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des festgesetzten Steuergrundbetrages auferlegt werden.

IV. Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage wird bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.
Liegñiß, den 21. März 1931.

Regierung,

Abteilung für direkte Steuern und Domänen.

186. Betrifft: Genehmigung einer Geld-Wohlfahrtslotterie zugunsten der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung in Hamburg.

(Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. 3. 1931 Z. 8200 Ha/I C 12/I D 2. 1795 h.)
Spieltkapital (einschl. Reichssteuer): 200 000 Reichsmark.

Gewinnbetrag: 60 000 *R.M.*

Zahl der Lose zum Vertrieb in Preußen: 80 000 Stüd.

Preis des Loses (einschl. Reichssteuer): 1,— Reichsmark.

Loseabgabegbiet: Preußen.

Tag der Ziehung: Ziehungstermin vorbehalten.

Ort der Ziehung: Hamburg.

Liegñiß, den 21. März 1931. Der Regier.-Präsident.

187. Betrifft: Genehmigung einer Geldlotterie zugunsten der Auswanderer-Fürsorge in Hamburg.

(Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 20. 3. 31 Z. 8200 Ha/20. 3. W.W./I D 2. 1937 h
F.M.)

Spieltkapital (einschl. Reichssteuer): 200 000 Reichsmark.

Gewinnbetrag: 54 000 *R.M.*

Zahl der Lose zum Vertrieb in Preußen: 50 000 Stüd.

Preis des Loses (einschl. Reichssteuer): 1,— Reichsmark.

Loseabgabegbiet: Hamburgisches Staatsgebiet und Preußen.

Ort der Ziehung: Hamburg.

Liegñiß, den 27. März 1931. Der Regier.-Präsident.

188. Betrifft: Genehmigung einer Geldlotterie zugunsten des Goethe-Nationalmuseums in Weimar.

(Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 19. 3. 31 Z. 8200 Th./19. 3. W.W./I D 2. 1936 b
F.M.)

Spieltkapital (einschl. Reichssteuer): 400 000 Reichsmark.

Reinertrag: 100 000 *R.M.*

Gewinnbetrag: 100 000 *R.M.*

Zahl der Lose: 400 000 Stüd. Zum Vertrieb in Preußen zugelassen 180 000 Stüd.

Preis des Loses (einschl. Reichssteuer): 1,— Reichsmark.

Loseabgabegbiet: Thüringen und Preußen.

Ort der Ziehung: Weimar.

Liegñiß, den 27. März 1931. Der Regier.-Präsident.

189. Der Wirtschaftsinspektor Rudolf Getsler in Reicktau Kreis Glogau hat am 17. November v. Js. ein durchgehendes Pferdegespann aufgehoben und dadurch fünf Insassen des Wagens vor drohender Lebensgefahr bewahrt.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat unter dem Ausdruck meiner Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Liegñiß, den 30. März 1931. Der Regier.-Präsident.

190. Änderungen der Satzung der Wassergenossenschaft Ober-Gerlachsheim-Hartmannsdorf, Kreis Lauban.

An Stelle der §§ 13 und 14 der Satzung treten die folgenden Bestimmungen:

§ 13. Die Zahl der Klassen und ihr Vorteilverhältnis sowie die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Klassen setzen zwei vom Vorstande zu wählende, der Genossenschaft nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers fest. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter.

Das Beitragskataster, in dem das Beitragsverhältnis für die Grundstücke mit Flächeninhalt und Vorteilklassen zu belegen ist, wird vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung (oder im Amtszimmer) des Vorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung besonders mitzuteilen.

Gegen die im Beitragskataster enthaltenen Feststellungen können Einsprüche innerhalb von vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Über sie entscheidet der Genossenschaftsvorstand und auf die Beschwerde, soweit nicht das Schiedsgericht angerufen wird (§ 25), die Aufsichtsbehörde.

Eine Nachprüfung des Katasters kann von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Aufstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Der Vorstand zieht die Genossen auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, mit denen sie zu den Lasten der Genossenschaft beitragen.

Er stellt die Beiträge in einer Beitragsliste zusammen, und erläßt auf Grund dieser Beitragsliste

an die einzelnen Genossen schriftliche Aufforderungen zur Zahlung (Veranlagungsbescheide). Der Veranlagungsbescheid muß den zu zahlenden Beitrag, die zur Empfangnahme bestimmte Kasse, die Zahlungsfrist, die Größe der beitragspflichtigen Flächen erkennen lassen und eine im Sinne des Absatzes 3 dieses Paragraphen gehaltene Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen den Veranlagungsbescheid steht den Genossen innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Der Beschluß des Genossenschaftsvorstandes über den Einspruch bedarf keiner förmlichen Zustellung zur Eröffnung der Klagefrist. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richtende Klage im Verwaltungstreitverfahren erhoben werden (§ 226 Abs. 2 W.G.), sofern nicht das Schiedsgericht (§ 25) angerufen wird. Zuständig ist der Bezirksausschuß.

§ 14 a. Der Vorstand ist befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, in dem Beitragskataster und in der Beitragsliste Änderungen vorzunehmen. Die in den §§ 13 bzw. 14 gegebenen Vorschriften über das Verfahren sind entsprechend anzuwenden, jedoch sind Änderungen, von denen nur einzelne Genossen betroffen werden (vgl. z. B. § 15), nicht öffentlich bekanntzumachen, sondern den beteiligten Genossen mitzuteilen.

Vorstehende Satzungsänderung wird von mir auf Grund des § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Liegnitz, den 23. März 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

191. Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist zum 1. April d. Js. das Kulturamt Görlitz aufgelöst worden. Die zum Geschäftsbezirke dieses Kulturamts gehörigen Kreise Görlitz, Lauban, Rothenburg, Hoyerswerda sind dem Geschäftsbezirke des Kulturamts Liegnitz, Goldberggasse 94, zugeteilt worden.

Breslau, den 28. März 1931.

Der Landeskulturamtspräsident.

192. Für die Berechnung der Zinsbeträge der der 5%igen wertbeständigen Holzanleihe der Stadt Sagan wird für 1 fm Rundholz der Klasse 1—4 ein Preis von 24,— RM zugrunde gelegt.

Für die am 1. April 1931 abzutrennenden Zinscheine werden an Zinsen gezahlt:

für 1/2 fm = 0,30 RM,
für 1 fm = 0,60 RM,
für 5 fm = 3,00 RM.

Die Einlösung erfolgt bei der Stadthauptkasse in Sagan und bei dem Banthaus E. Reimann in Breslau I, Ring 33/34 vom 1. April 1931 ab.

Sagan, den 28. März 1931.

Der Magistrat. Dr. Kolbe.

Personalnachrichten.

193. Regierungsrat von Götz von der hiesigen Regierung ist zum Oberregierungsrat ernannt. Liegnitz, den 30. März 1931. Der Regier.-Präsident.

194.

Bestätigt:

die Wahl des Bürgermeisters Paul Dieze in Remberg als Bürgermeister der Stadt Goldberg auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren vom Tage der Einführung ab,

die Wahl des Zimmermannes Herrn Hermann Wendler in Hoyerswerda zum unbesoldeten Rats Herrn der Stadt Hoyerswerda an Stelle des bisherigen Rats Herrn Tillner.

Liegnitz, den 21./26. 3. 1931. Der Reg.-Präsident.

195. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: Je 1 Planstelle des mittleren Dienstes b. d. UG. in Cosel OS. und Oppeln, 1 JW.-Stelle b. UG. in Oppeln, 1 JW.- u. Hauswart-Stelle b. UG. in Neurode;

durch den Präsidenten des Strafvollzugsamts: eine Strafanst.-Hauptwachtm.-Stelle — 2. Oberaufseher — b. d. Unters.Gef. in Breslau.